

Landespolitisch bedeutsame Vorhaben der Europäischen Kommission

**Berichtsbogen gemäß Abschnitt B, Punkt 4.2 der Vereinbarung zwischen Landesregierung
und Landtag (...) zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union**

Vorhaben:	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union - Fünf Aktionsschwerpunkte
KOM-Nr.:	COM(2015) 302 final
BR-Drucksache(n):	296/15
Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips:	Zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung erscheint ein auf Unionsebene abgestimmtes Vorgehen im Grundsatz zielführend. Die konkreten Richtlinien- und Umsetzungsvorschläge der Kommission bleiben abzuwarten. Erst dann kann abschließend beurteilt werden, ob stattdessen und/ oder ergänzend nationale Maßnahmen möglich oder erforderlich sind. Ebenso ist erst dann abschließend zu entscheiden, ob die Vorschläge der Kommission das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß einhalten.
Federführendes Ressort:	FM
Zielsetzung und wesentlicher Inhalt:	<u>Neuaufgabe des Vorschlags für eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage:</u> Die Kommission wird einen neuen Vorstoß zur Einführung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) als umfassende Lösung für die Reform der Unternehmensbesteuerung unternehmen. Die Verhandlungen über den GKKB-Vorschlag der Kommission von 2011 laufen nur schleppend. Deshalb will die Kommission zur Wiederbelebung einen neuen Entwurf zur schrittweisen Einführung einer verbindlichen GKKB vorlegen. Das soll den Mitgliedstaaten schneller die Möglichkeit geben, eine gemeinsame Steuerbasis einzuführen. Die Konsolidierung bisher strittigster Punkt

der Verhandlungen soll dann in einem zweiten Schritt erfolgen. Die Kommission will den neuen Vorschlag so früh wie möglich im Jahr 2016 vorlegen.

Besteuerung am Ort der Wertschöpfung:

Hinter dem Aktionsplan steht der Gedanke, dass Unternehmen ihre Steuern dort zahlen müssen, wo sie ihren Gewinn erwirtschaften. Das soll erreicht werden, ohne die Unternehmenssteuersätze in der EU zu harmonisieren.

So schlägt die Kommission unter anderem Maßnahmen vor, die darauf abzielen, Gesetzeslücken zu schließen, das Verrechnungspreissystem zu verbessern und Steuervergünstigungen zu beschränken. Konkret benannt werden:

- Änderung der Betriebsstätten Definition,
- Verbesserung der CFC-Regeln (Vorschriften für beherrschte ausländische Körperschaften),
- Vermeidung doppelter Nichtbesteuerung bei der Neufassung der Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie,
- Änderung von Verrechnungspreisvorschriften auf der Grundlage der Leitlinien der OECD,
- Bindung von Steuervergünstigungen, insbesondere von Lizenzboxen, an den Ort der Wertschöpfung (Nexus-Ansatz).

Bessere steuerliche Rahmenbedingungen für Unternehmen:

Die Kommission beabsichtigt, hierzu zwei Initiativen auf den Weg zu bringen.

Bis zur vollständigen Konsolidierung der gemeinsamen Bemessungsgrundlagen sollen Unternehmensgruppen die in einem Mitgliedstaat entstandenen Verluste mit den in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Gewinnen verrechnen können.

Um die Rechtssicherheit für die Unternehmen zu erhöhen, will die Kommission bis Sommer 2016 Vorschläge zur Verbesserung der derzeitigen Streitbeilegungsverfahren in Doppelbesteuerungsangelegenheiten in der EU unterbreiten.

Mehr steuerliche Transparenz:

Grundlage sind die Maßnahmen, die die Kommission im März 2015 mit ihrem Maßnahmenpaket zur Steuertransparenz, Kernpunkt Informations-

	<p>austausch über Steuervorbescheide, bereits vorgestellt hatte.</p> <p>Im Interesse eines einheitlichen Umgangs der EU mit nicht kooperativen Staaten und Gebieten hat die Kommission darüber hinaus eine EU-Liste der Drittstaaten und Gebiete zusammengestellt, die von den Mitgliedstaaten als nicht kooperativ angesehen werden. Außerdem hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zu der Frage gestartet, ob Unternehmen - beispielsweise im Wege einer länderbezogenen Berichterstattung - zur Offenlegung bestimmter steuerlicher Informationen verpflichtet werden sollten.</p> <p><u>Bessere Koordinierung in der EU:</u></p> <p>Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ist eine wesentliche Voraussetzung, um wirksam gegen Steuervermeidung und aggressive Steuergestaltung vorgehen zu können.</p> <p>Nach Einschätzung der Kommission werden die dazuvorhandenen Instrumente derzeit nicht optimal genutzt. Sie schlägt deshalb einerseits eine bessere Koordinierung von Steuerprüfungen auf Ebene der Mitgliedstaaten vor. Andererseits sollen Mandat und Arbeitsweise der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung), die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, geändert bzw. gestärkt werden.</p>
Bedeutsamste Aspekte für das Land Schleswig-Holstein	Weiterentwicklung des Internationalen Steuerrechts, insbesondere im Blickwinkel der Missbrauchsbekämpfung.
Darstellung des aktuellen Sachstands sowie des voraussichtlich weiteren Fortgangs des Vorhabens mit Blick auf diese besonderen Interessen des Landes Schleswig-Holstein:	Die Vorlage eines konkreten Vorschlags der KOM ist abzuwarten.
Wichtige Zeitpunkte und Termine (soweit bekannt):	Veröffentlichung des Aktionsplans am 17.06.2015 durch die KOM TOP 19 Fz-BR am 10.09.2015

Landespolitisch bedeutsame Vorhaben der Europäischen Kommission

**Berichtsbogen gemäß Abschnitt B, Punkt 4.2 der Vereinbarung zwischen Landesregierung
und Landtag (...) zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union**

Stand: 01.01.2016

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte
KOM-Nr.:	COM(2014) 6 final
BR-Drucksache(n):	14/14 zu 14/14 14/14 (B) Beschluss
Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips:	Das Subsidiaritätsprinzip wird nicht verletzt. Für Zusammenführung und Ausgleich von Stellenangeboten, Stellengesuchen und Lebensläufen über Grenzen hinweg und die Vermittlung von Arbeitnehmern gleichermaßen ist ein gemeinsamer Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen in verschiedenen Mitgliedstaaten nötig; die Ziele des Vorschlags können von den Mitgliedstaaten allein nicht hinreichend verwirklicht werden, deshalb sind Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich.
Federführendes Ressort:	MWAVT
Zielsetzung und wesentlicher Inhalt:	Mit dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung sollen der Zugang der Arbeitskräfte zu die Beschäftigungsmobilität innerhalb der EU fördernden Diensten verbessert und damit die Mobilität unter „fairen“ Bedingungen und ein besserer Zugang zu Beschäftigungschancen in der gesamten Union ermöglicht werden.
Bedeutsamste Aspekte für das Land Schleswig-Holstein	Die VO regelt neben Begriffsbestimmungen die Einrichtung eines EURES-Netzes sowie spezifische Maßnahmen zu Transparenz und automatischem Abgleich von grenzüberschreitenden Stellenangeboten und –gesuchen <u>auf Bundesebene</u> . Darüber hinaus enthält die VO die spezifischen Bestimmungen zu „Mainstreaming“ und Unterstützungsleistungen sowie Regelungen zum Informationsaustausch.

	<p>Die einzelnen Maßnahmen der VO sind eng miteinander verflochten. Sie verstärken sich gegenseitig und sollen zusammen das EURES-Netz zum bevorzugten Instrument für Arbeitsuchende und Arbeitgeber machen, die an grenzüberschreitender Arbeitskräftemobilität in der EU interessiert sind.</p> <p>SH unterstützt die Initiative der EU-Kommission zur Neugestaltung eines verbesserten Dienstleistungsangebots von EURES.</p>
<p>Darstellung des aktuellen Sachstands sowie des voraussichtlich weiteren Fortgangs des Vorhabens mit Blick auf diese besonderen Interessen des Landes Schleswig-Holstein:</p>	<p>Landtag SH: 25. EUA: 02.04.2014 – Ktns.</p> <p>Bundesrat: 14.03.2014 – Stellungnahme</p> <p>Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich am 02.12.2015 mit dem EP über die Wiedereinrichtung und Neuordnung des bestehenden EURES-Netzes verständigt.</p>
<p>Wichtige Zeitpunkte und Termine (so weit bekannt):</p>	<p>Keine</p>